

zustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machen (§ 3) Verurtheilung verurtheilt werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk gültig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

#### § 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch stehen auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

#### § 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergangenen kriegsrechtlichen Urtheile zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausbildung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs.

#### § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorzüglich Verurtheilung, der vorzüglich Verurtheilung einer Ueberrückweisung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bemäthete Macht oder Abzweckung der Civil- oder Militärbehörden in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verurtheilt ist schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

#### § 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Ausrüstung oder angebliche Siege der Feinde oder Aufstrome wesentlich falsche Berichte ausbreitet oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstoms, der öffentlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern § 8 vorgezeichneten Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Verpfändungen gegen die militärische Justiz und Gehorsam zu verleiten sucht, so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft werden.

#### § 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört nur derselben die Unternehmung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Verraths, des Aufstoms, der öffentlichen Widersetzlichkeit, der Verletzung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Mordes, der Plünderung, der Quersetzung, der Verleitung der Soldaten zur Desertion, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, inwiefern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bestimmung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Stellung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationsbezirks zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die unere und äußere Souveränität des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Als die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte